

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
45. Jahrgang – 20. September 2017 – Nr. 15

Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang
Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)

vom 20. September 2017

**Bachelorprüfungsordnung
Für den Studiengang
Architektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)**

vom 20. September 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. 2016 S. 1154), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 a Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 16 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Bildschirmarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation
- § 19 a Präsentation mit Kolloquium
- § 20 Ausarbeitung
- § 20 a Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 20 b Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium
- § 21 Teilnahmebestätigung

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 22 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 23 Bachelorarbeit
- § 23 a Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 b Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 23 c Abgabe der Bachelorarbeit
- § 24 Präsentation mit Kolloquium
- § 24 a Bewertung der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 26 Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde
- § 27 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 28 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

C. Schlussbestimmungen

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur

Anlage 2 Wahlpflichtfächer

Annex 1 Curriculum

Annex 2 Compulsory Optional Modules/Subjects

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse sowie die methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur Tätigkeit in den Berufsfeldern der Architektur so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung ermöglicht den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden zu arbeiten.

(3) In Verbindung mit dem konsekutiven Masterstudiengang Integrated Architectural Design ist das Studienziel des Bachelorstudiengangs Architektur die national anerkannte Befähigung zum Architektenberuf sowie die international anerkannte Berufsbefähigung.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG). Diese kann durch einen Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ersetzt werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Zulassung zum Studium den Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache Niveau B 2 nachweisen.

(3) Sofern ein Prüfling eine Prüfung in einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs dieselbe Fach-Nummer hat. Dies gilt entsprechend, wenn in einem Studiengang einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und der Studiengang der anderen Hochschule und der Studiengang dieser Prüfungsordnung eine erheblich inhaltliche Nähe aufweisen.

(4) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert, die sich aus einem Grund- und einem Fachpraktikum von je 8 Wochen zusammensetzt. Das Grundpraktikum soll in allgemeine und konstruktive Zusammenhänge der Architektur einführen. Es soll Baustellentätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut VOB umfassen, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen wie z.B.: Maurer-, Stahlbeton-, Holzbau-, Stahlkonstruktion-, Innenausbauarbeiten und Ähnliches. Im Fachpraktikum sollen Tätigkeiten eingeübt werden, die für den Beruf der Architektin bzw. des Architekten spezifisch sind. Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

- a) die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik mit Praktikantenjahr im Bereich Bauwesen erworben hat oder
- b) einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten nachweisen kann, die auf die Praktika angerechnet werden. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

- a) das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik in anderen als den in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fachrichtungen oder mit anderen Praktikantenjahren erworben oder
- b) das Berufsgrundschuljahr Holztechnik oder Bautechnik erfolgreich besucht hat.

(7) Als Fachpraktikum werden berufsspezifische Tätigkeiten in:

- a) Planungsbüros für Architektur und Innenarchitektur,

- b) Entwurfsbüros der Innenausbaubetriebe und Einrichtungshäuser,
- c) Planungsabteilungen der Regierungs-, Kreis- oder Stadtverwaltungen sowie der Bahn- und Postverwaltungen,

anerkannt.

(8) Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Grund- und Fachpraktikum entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 121 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben. Dabei liegen einem Credit 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der/des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und den abschließenden Prüfungsteil mit dem Modul Bachelor-Thesis, das aus der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prü-

fungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsleistungen bzw. sonstigen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen

den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkomma-Stelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung oder nimmt eine Studierende oder ein Studierender zusätzlich das Studium in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung auf, werden erbrachte Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang übertragen, sofern die Fächer des bisherigen und des neuen Studiengangs dieselbe Fachnummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche.

(10) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(11) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer be-

steht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

(12) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium ist Studierenden spätestens nach zwei Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 7 bis 11 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit einschließlich dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zu Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich schriftlich an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 20 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Architektur gemäß § 48 HG eingeschrieben oder
 - a) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die besondere Studienvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 erfüllt,
4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Fachpraktikums jedoch erst zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Studiensemesters,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung gemäß §§ 16 bis 20 kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem festgesetzten Prüfungszeitraum, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Die

Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Prüfungen mit den in den §§ 18 bis 20 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden; Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend gelten, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis drei Zeitstunden, in Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Wird das Modul von mehreren Lehrenden gelehrt, formulieren sie die Prüfungsaufgaben gemeinsam. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel von einem Prüfungsberechtigten bewertet. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 16 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

16 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0	wenn er zusätzlich mindestens 90 %
1,3	wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
1,7	wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
2,0	wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
2,3	wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
2,7	wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %

3,0	wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
3,3	wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
3,7	wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
4,0	wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 17 Bildschirmarbeit

(1) Bei der Prüfungsform Bildschirmarbeit ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Planwerk oder ein Rechnerprogramm zu erstellen oder unter Anwendung eines Rechnerprogramms ein Arbeitsergebnis zu erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Bildschirmarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Werden das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 18 **Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30-35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 **Präsentation**

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die genaue Bearbeitungsfrist und die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson unter Angabe folgender Punkte:

- hinreichend verständliche Themenstellung
- Benennung der zulässigen Hilfsmittel

- Anforderungen an den Quellennachweis
- Einzelarbeit oder Gruppenarbeit und Kennzeichnung der jeweiligen Anteile
- inhaltliche Mindestanforderungen (Text, inhaltliche Schwerpunktsetzung, Karten, Maßstäbe)
- formale Mindestanforderungen (Textlayout, Seitenumfang, Kartenzahl)
- zeitlicher Rahmen der Bearbeitung.

Die Aufgabenstellung ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von § 18 Abs. 1 abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 19 a Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 4 Wochen. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium mit einer Dauer von 20 Minuten an. Vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörer ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 20 Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 4 Wochen.

(2) Die Aufgabenstellung, unter Angabe der in § 19 Abs. 2 genannten Punkte, einschließlich der Festlegung des Abgabetermins, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens an dem bei der Prüfungsanmeldung definierten Termin (Abgabetermin) bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Änderungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel be-

nutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 20 a **Ausarbeitung mit Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 4 Wochen. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die genaue Bearbeitungsfrist und die Dauer des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum Kolloquium bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 20 b **Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium an. Die genaue Bearbeitungsfrist und die Dauer der Präsentation und Kolloquium legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zur Präsentation bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch

die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 21 Teilnahmebestätigung

Die Bestätigung der aktiven Teilnahme in jedem Fach des Kumulativen Moduls (Modulelement gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1) setzt eine Ausarbeitung mit einem Umfang von einer DIN A 4 Seite voraus.

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 22 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In dem Bachelorstudiengang Architektur sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 142 Credits zu erwerben.

(2) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern mindestens 26 Credits wie folgt zu erwerben:

1. In dem Kumulativen Modul sind durch eine Prüfungen 12 Credits zu erwerben. Das Modul besteht aus den drei Fächern (Modulelementen) Stegreif, Exkursion, und Workshop, wobei in mindestens sechs Fächern (Modulelementen) die aktive Teilnahme gem. § 21 für die Zulassung zur Prüfung nachgewiesen werden muss. Hierfür sind mindestens ein Stegreif, eine Exkursion und ein Workshop zu belegen, die restlichen drei Fächer (Modulelemente) sind frei wählbar. Die Exkursion und der Workshop sind einwöchige Veranstaltungen innerhalb des Studiengangs. Mehrwöchige Exkursionen und Workshops können auf Antrag auf ein weiteres Fach (Modulelement) angerechnet werden.

2. In dem Wahlpflichtprojekt „Wissenschaftliches Vorprojekt“ sind durch Prüfung 6 Credits zu erwerben.

3. In den Wahlpflichtfächern (Anlage 2) sind durch Prüfungen in zwei Modulen insgesamt 8 Credits zu erwerben.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs (Anlage 2) erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(4) Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen in Pflichtfächern des fünften bis sechsten Semesters ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Modulen des ersten und zweiten Semesters sowie des dritten und vierten Semesters bis auf zwei.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach (Anlage 3) zulassen.

(7) Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus, dass der Prüfling in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 Credits erwirbt.

(8) Bei der Wahl von ergänzenden Wahlpflichtfächern aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen bleibt § 8 unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 28 Abs. 3 und 4.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Der abschließende Teil der Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und der Präsentation mit Kolloquium. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in künstlerisch- gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt; in der Regel wird in der Bachelorarbeit ein ausgewähltes Thema des Grundlagenprojekts Thesis des Prüflings vertiefend bearbeitet. Zur Klärung und Darstellung der Entwurfsidee sind Plan- und Modellunterlagen und ein Erläuterungsbericht erforderlich. Richtwert für den Umfang der Entwurfsarbeit ist in diesem Fall:

- drei bis fünf DIN A 4-Seiten Exposé,
- sechs bildhafte Präsentationen mit Ansichten und Details und
- eine bis drei dreidimensionale Präsentation (auch digital oder multimedial).

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Der Prüfungsberechtigte muss dem Kreis der Professorenschaft des Studiengangs Architektur angehören. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüf-

lings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 23 a

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 a) oder c) sowie Nr. 3 erfüllt und
2. sämtliche studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 22) bis auf das Kumulative Modul bestanden hat und den Nachweis der Teilnahme in vier Fächern (Modulelementen) des Kumulativen Moduls gemäß § 21 a erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
3. eine Erklärung darüber, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit oder eine Bachelorarbeit einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23 b

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 23 c

Abgabe der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß auf einem festgelegten Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und als Datei auf einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der auf einem Datenträger gespeicherten Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24

Präsentation mit Kolloquium

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Diese Zeit dient zur Erstellung der Präsentationsunterlagen wie etwa Modelle, Materialproben und -collagen und Installationen. Eine inhaltliche Veränderung der Bachelorarbeit ist nicht mehr zulässig.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 23 a Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. ggf. die fehlende studienbegleitende Prüfung im Kumulativen Modul nach § 23 a Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen ist und
3. die Bachelorarbeit fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 a Abs. 4 entsprechend.

(4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht der Prüfling schriftlich widersprochen hat.

(5) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

§ 24 a

Bewertung der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium

(1) Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt der abschließende Prüfungsteil (Bachelorarbeit einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Bachelorarbeit betreut hat gemäß § 23 Abs. 2, wird eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestimmt. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird dem Prüfling in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Bachelorarbeiten bekannt gegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

(4) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium werden 12 Credits erworben.

§ 25

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- 1.) in den Pflichtfächern nach § 22 Absatz 1 142 Credits ,
- 2.) nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 in den Wahlpflichtfächern 26 Credits und
- 3.) durch die Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium 12 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 1 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits (§ 22 Abs. 2) zu erwerben oder
- c) der abschließende Prüfungsteil (Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 26

Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Bachelorarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 27

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-

Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der sowohl durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, als auch der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 28 **Zusatzfächer**

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 bzw. 2 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Katalog von Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fä-

cher aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 8 bis 11 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2016/2017 für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 nach der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur (Vollzeit/Teilzeit) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 18) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (bis Wintersemester 2020/2021) verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2016/2017 in das zweite oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2017 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2017/2018 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2018 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2018/2019 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben haben, die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur (Vollzeit/Teilzeit) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 18) Anwendung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit Studierende sich zum wiederholten Male für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben oder die Anwendung dieser neuen Bachelorprüfungsordnung beantragen, gilt diese Bachelorprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur (Vollzeit/Teilzeit) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 18) außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur vom 01. Februar 2016 sowie vom 06. September 2017 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. September 2017

Der Präsident
Der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur (Vollzeit) Semester 1-6

Modul- /Fach- Nr.	Modul/ Fach	Kurz- zeichen	Summe		Semester/SWS					
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
	PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾									
	<u>Technik</u>									
1200	Baustoffkunde 1	BA 101	5	6	2 3					
1201	Baukonstruktion 1	BA 202	4	4		2 2				
1914	Tragwerkslehre	BA 102	5	6		2 3				
1915	Bauphysik und TGA	BA 103	5	6			2 3			
1202	Baukonstruktion 2	BA 104	5	6				2 3		
1203	Baukonstruktion 3	BA 105	5	6					2 3	
	<u>Kommunikation</u>									
1204	Plastische Gestaltungsgrundlagen	BA 201	4	4	1 3					
1910	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen	BA 301	4	6	1 3					
1911	CAD A und IA	BA 401	4	6	1 3					
1912	Vertiefung Darstellungstechniken	BA 402	4	6		1 3				
	<u>Theorie</u>									
1913	Kunst- und Baugeschichte	BA 302	4	6		4				
1916	Stadtbaugeschichte	BA 203	4	4			4			
1205	Öffentliches Baurecht	BA 204	4	4				2 2		
1917	Grundlagen Kosten und Recht	BA 304	4	6				3 1		
1208	Grundlagen Bauorganisation	BA 305	4	6					2 2	
1207	Grundlagen Stadtplanung	BA 303	4	6			2 2			
1209	Bauen im Bestand	BA 403	3	4			1 2			
1206	Architekturtheorie	BA 205	4	4					3 1	
	<u>Projekt</u>									
1210	Grundlagenprojekt	BA 501	6	8	1 5					
1211	Projekt Gestaltung	BA 502	6	8		1 5				
1212	Projekt Kontext	BA 503	6	10			1 5			
1213	Projekt Konstruktion	BA 504	6	10				1 5		
1214	Projekt Entwurf	BA 505	6	10					1 5	
	SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER		106	142	23	23	22	19	19	
	WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER ²⁾									
	<u>Wahlpflichtprojekte</u>									
1902	Wissenschaftliches Vorprojekt	DS 3	1	6						1
1901	<u>Kumulative Module</u>	DS 2	8	12						8
	Stegreif			(2)						
	Exkursion			(2)						
	Workshop			(2)						
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)						
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)						
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)						
	<u>Sonstige Wahlpflichtfächer</u>									
	WPF 1		3	4				3		
	WPF 2		3	4					3	
	SUMME WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER		15	26				3	3	9
	ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL: BACHELORTHESIS									
1903	Thesis mit Präsentation und Kolloquium			12						x
	SUMME SWS		121		23	23	22	19	19	9

	SUMME CR			180	30	30	30	30	30	30
--	-----------------	--	--	------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

V = Vorlesung, Ü = Übung CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach WPF = Wahlpflichtfach

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Durch Prüfungen sind mindestens 142 CR zu erwerben.
- 2) Durch Prüfungen sind mindestens 26 Credits zu erwerben

Anlage 2

WAHLPFLICHTFÄCHER

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1921	DS W1	Ausstellungs- und Eventdesign	3	4
1922	DS W2	Bautechnisches Englisch	3	4
1923	DS W3	Grafik und Corporate Design	3	4
1924	DS W4	Designstrategien	3	4
1925	DS W5	Existenzgründung	3	4
1926	DS W6	Fotografie	3	4
1927	DS W7	Haustechnik	3	4
1928	DS W8	Human Centered Design - Produkt	3	4
1929	DS W9	Human Centered Design - Stadt	3	4
1930	DS W10	Licht und Stadt	3	4
1931	DS W11	Modellbau	3	4
1932	DS W12	Möbel- und Produktdesign	3	4
1933	DS W13	Philosophie	3	4
1934	DS W14	Raum und Textil	3	4
1935	DS W15	Sprache Intensiv	3	4
1936	DS W16	Szenographie	3	4
1937	DS W17	Vertiefung Architekturtheorie und Kunstgeschichte	3	4
1938	DS W18	Vertiefung Bauorganisation	3	4
1939	DS W19	Vertiefung Bauphysik	3	4
1940	DS W20	Vertiefung Darstellungstechniken - digital	3	4
1941	DS W21	Vertiefung Darstellungstechniken - analog	3	4
1942	DS W22	Vertiefung Digitales Entwerfen	3	4
1943	DS W23	Vertiefung Freiraumplanung	3	4
1944	DS W24	Vertiefung Gestaltung - Objekt	3	4
1945	DS W25	Vertiefung Gestaltung - Raum	3	4
1946	DS W26	Vertiefung Humanwissenschaften	3	4
1947	DS W27	Vertiefung Ingenieurmethoden	3	4
1948	DS W28	Vertiefung Kommunikation	3	4
1949	DS W29	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Bauschäden	3	4
1950	DS W30	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Detail	3	4
1951	DS W31	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Material	3	4
1952	DS W32	Vertiefung Kontextuelles Entwerfen	3	4
1953	DS W33	Vertiefung Lichtgestaltung	3	4
1954	DS W34	Vertiefung nachhaltiges Bauen	3	4
1955	DS W35	Vertiefung Sozialwissenschaften	3	4
1956	DS W36	Vertiefung Stadtentwicklung	3	4
1957	DS W37	Vertiefung Stadtgeschichte	3	4
1958	DS W38	Vertiefung Öffentlicher Raum	3	4
1959	DS W39	Vertiefung Stadtplanung	3	4
1960	DS W40	Vertiefung Wohnmedizin	3	4
	NN*		3	4

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 22 Abs. 6 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Curriculum

Bachelor programme in Architecture (full-time)
Semesters 1-6

Module/ subject no.	Module/subject	Ref.	Total		Semester/SWS					
			SWS	CP	1	2	3	4	5	6
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
	COMPULSORY MODULES/SUBJECTS ¹⁾									
	<u>Technology</u>									
1200	Building Materials Science 1	BA 101	5	6	2 3					
1201	Building Construction 1	BA 202	4	4		2 2				
1914	Structures	BA 102	5	6		2 3				
1915	Building Physics and Technical Building Services	BA 103	5	6			2 3			
1202	Building Construction 2	BA 104	5	6				2 3		
1203	Building Construction 3	BA 105	5	6					2 3	
	<u>Communication</u>									
1204	Foundations of Sculptural Design	BA 201	4	4	1 3					
1910	Foundations of Visual Design	BA 301	4	6	1 3					
1911	CAD A and IA	BA 401	4	6	1 3					
1912	Advanced Architectural Drafting	BA 402	4	6		1 3				
	<u>Theory</u>									
1913	Art History and Building History	BA 302	4	6		4				
1916	Urban History	BA 203	4	4			4			
1205	Public Building Law	BA 204	4	4				2 2		
1917	Foundations of Costs and Law	BA 304	4	6				3 1		
1208	Foundations of Construction Organisation	BA 305	4	6					2 2	
1207	Foundations of Urban Planning	BA 303	4	6			2 2			
1209	Construction in Existing Contexts	BA 403	3	4			1 2			
1206	Architectural Theory	BA 205	4	4					3 1	
	<u>Project</u>									
1210	Foundation Project	BA 501	6	8	1 5					
1211	Project 'Creative Design'	BA 502	6	8		1 5				
1212	Project 'Context'	BA 503	6	10			1 5			
1213	Project 'Construction Design'	BA 504	6	10				1 5		
1214	Project 'Design'	BA 505	6	10					1 5	
	TOTAL COMPULSORY MODULES/SUBJECTS		106	142	23	23	22	19	19	
	COMPULSORY OPTIONAL MODULES/SUBJECTS ²⁾									
	<u>Compulsory optional projects</u>									
1902	Scientific Preliminary Project	DS 3	1	6						1
1901	<u>Cumulative modules</u>	DS 2	8	12						8
	Impromptu			(2)						
	Field Trip			(2)						
	Workshop			(2)						
	Impromptu, Field Trip or Workshop			(2)						
	Impromptu, Field Trip or Workshop			(2)						
	Impromptu, Field Trip or Workshop			(2)						
	<u>Other compulsory optional modules/subjects</u>									
	Compulsory optional subject 1		3	4				3		
	Compulsory optional subject 2		3	4					3	
	TOTAL M COMPULSORY OPTIONAL MO- DULES/SUBJECTS		15	26				3	3	9
	FINAL EXAMINATION: BACHELOR THESIS									
1903	Thesis with presentation and colloquium			12						x

	TOTAL SWS		121		23	23	22	19	19	9
	TOTAL CP			180	30	30	30	30	30	30

V = lecture Ü = practical CP = credit points SWS = hours per week per semester

- 3) Students take an examination in every compulsory subject with a subject number. At least 142 credit points are earned by taking examinations.
 2) At least 26 credit points are earned by taking examinations.

Annex 2

COMPULSORY OPTIONAL MODULES/SUBJECTS

Module/ subject no.	Ref.	Module/Subject	SWS	CP
1921	DS W1	Exhibition and Event Design	3	4
1922	DS W2	English for Construction Engineers	3	4
1923	DS W3	Graphics and Corporate Design	3	4
1924	DS W4	Design Strategies	3	4
1925	DS W5	Starting a Business	3	4
1926	DS W6	Photography	3	4
1927	DS W7	Building Services	3	4
1928	DS W8	Human-Centred Design - Product	3	4
1929	DS W9	Human-Centred Design - City	3	4
1930	DS W10	Urban Light	3	4
1931	DS W11	Model Making	3	4
1932	DS W12	Furniture and Product Design	3	4
1933	DS W13	Philosophy	3	4
1934	DS W14	Interior Textile Design	3	4
1935	DS W15	Intensive Language	3	4
1936	DS W16	Scenography	3	4
1937	DS W17	Advanced Architectural Theory and Art History	3	4
1938	DS W18	Advanced Construction Organisation	3	4
1939	DS W19	Advanced Building Physics	3	4
1940	DS W20	Advanced Architectural Drafting - Digital	3	4
1941	DS W21	Advanced Architectural Drafting - Analogue	3	4
1942	DS W22	Advanced Digital Design	3	4
1943	DS W23	Advanced Open Space Planning	3	4
1944	DS W24	Advanced Creative Design - Objects	3	4
1945	DS W25	Advanced Creative Design - Space	3	4
1946	DS W26	Advanced Human Sciences	3	4
1947	DS W27	Advanced Engineering Methods	3	4
1948	DS W28	Advanced Communication	3	4
1949	DS W29	Advanced Construction Finishing - Structural Damage	3	4
1950	DS W30	Advanced Construction Finishing - Details	3	4
1951	DS W31	Advanced Construction Finishing - Materials	3	4
1952	DS W32	Advanced Contextual Design	3	4
1953	DS W33	Advanced Lighting Design	3	4
1954	DS W34	Advanced Sustainable Construction	3	4
1955	DS W35	Advanced Social Sciences	3	4
1956	DS W36	Advanced Urban Development	3	4
1957	DS W37	Advanced Urban History	3	4
1958	DS W38	Advanced Public Space	3	4
1959	DS W39	Advanced Urban Planning	3	4
1960	DS W40	Advanced Indoor Environmental Medicine	3	4
	NN*		3	4

* = alternative compulsory optional subject from the range of subjects offered by Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences or other higher education institutions approved by the Examination Committee in accordance with § 21 (6)

Compulsory optional modules/subjects in this degree programme are offered on a semester basis within the programme's capacities in accordance with the resolution of the Department Executive Committee and will be announced to students in good time. In the event that fewer than three students enrol for a compulsory optional module/subject, then the course may be cancelled for that semester.